

§ 13 UVEG Verfahren.

UVEG - Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

ABSCHNITT V.

Ansprüche auf Entschädigung (§§ 6 und 10) sind gewahrt, wenn die Anmeldung der Sachschäden nach den Bestimmungen des Anmeldegesetzes fristgerecht vorgenommen wurde.

In Kraft seit 11.10.1962 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at